



Gemeinde Steinbach am Donnersberg

Bebauungsplan „Standenbühler Straße“

Textliche Festsetzungen

Entwurf Offenlage | 29.01.2018



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V.M. §§ 1 BIS 23 BAUNVO

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 MD 1 + MD 2 = Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Zulässig sind unter Berücksichtigung der unter Punkt 1.1.2 aufgelisteten Einschränkungen:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
- Sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Gartenbaubetriebe.

Gemäß §§ 1 Abs. 5 bzw. Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen nicht Bestandteil des Dorfgebietes werden und somit nicht zulässig sind:

- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt über die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) sowie durch die Festlegung der Höhe der baulichen Anlagen.

Ergänzend zu den in der Planzeichnung festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen wird bestimmt, dass gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig ist.

Für die in der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten folgende Bestimmungen:

- Die festgesetzte maximale Traufhöhe (THmax.) wird definiert als das Maß zwischen dem Bezugspunkt 0,0 m und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
- Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GHmax.) wird definiert als das Maß zwischen dem Bezugspunkt 0,0 m und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion (bei Flachdächern und flach geneigten Dächern inklusive Attika).
- Als Bezugspunkt 0,0 m wird die Oberkante der Erschließungsstraße gemessen in der Straßenmitte (= Straßenachse), zu messen in der Grundstückmitte senkrecht zur Straßenachse, bestimmt.

3 Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Im Bereich des MD 1 und MD 2 sind Stellplätze, Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und deren Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch innerhalb des in der Planzeichnung eingetragenen Leitungsrechts zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Winnweiler sowie im Bereich zu erhaltender Bäume.

Hiervon abweichend können innerhalb des in der Planzeichnung eingetragenen Leitungsrechts zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Winnweiler Zufahrten, Wege und nicht überdachte Stellplätze zugelassen werden. Hierzu erfolgt seitens der Verbandsgemeindewerke Winnweiler folgender Hinweis:

Hinweis: Wenn eine Befestigung vorgenommen wird (keine Überbauung), muss diese vom Eigentümer bei Arbeiten seitens des Wasserwerkes entfernt und auch wieder angebracht werden, und dies auf eigene Kosten. Bei Gefahr im Verzug können die Werke auch selbst tätig werden, auch hier ist Kostenträger der Eigentümer. Weiterhin sind die Werke nicht zu Herstellung verpflichtet. Die vorgenannten Regelungen werden über eine Grunddienstbarkeit geregelt.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Festsetzungen für das Anpflanzen / den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 i.V.m. und Nr. 25a und b BauGB)

Maßnahme M1: Begrünung der Baugrundstücke (gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Zur Gebietsdurchgrünung sind pro Grundstück 2 Obstbäume (Stammumfang 16-18 cm, mit Ballen) gemäß **Pflanzliste A** (siehe Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit des Gebäudes nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Der Bereich des in der Planzeichnung gekennzeichneten bestehenden Kanals ist von tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten.

Maßnahme M2: Gestaltung des Ortsrandes – Teilfläche Nord (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

Auf der in der Planzeichnung mit **M2** gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Einzelbäume (3 Kirschbäume mit StU = 180 cm) zu erhalten. Der vorhandene Baumbestand ist durch weitere Baumpflanzungen gemäß **Pflanzliste A** (siehe Anhang) zu ergänzen.

Ein 5 m breiter Pflanzstreifen am westlichen Rand der Fläche ist wie folgt zu entwickeln: Die Fläche ist zu mindestens 50 % mit gebietsheimischen Gehölzen gemäß **Pflanzliste A** (siehe Anhang) zu bepflanzen. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen.

Es ist eine ein- bis zweischürige Mahd der Wiese (nicht vor 07. Juli und bis spätestens 28. Februar) mit anschließendem Abtransport des Mahdguts durchzuführen. Es gilt ein Verbot von Dünger- sowie Pestizideinsatz.

Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden, um die Sichtschutzwirkung sowie die landschaftliche Einbindungswirkung der Pflanzung dauerhaft zu gewährleisten. Die Pflegemaßnahme selbst ist nur im Zeitraum von November bis Februar durchzuführen.

Die Pflanzungen sind mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Der Bereich der in der Planzeichnung gekennzeichneten vorhandenen 20 kV-Leitung ist von hochwachsender Bepflanzung freizuhalten.

Maßnahme M3: Gestaltung des Ortsrandes – Teilfläche Süd (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

Auf der in der Planzeichnung mit **M3** gekennzeichneten Fläche sind vorhandene, standortgerechte Gehölze zu erhalten. Der vorhandene Gehölzbestand ist durch weitere Pflanzungen gemäß **Pflanzliste A** (siehe Anhang) zu ergänzen.

Die vorhandenen baulichen Anlagen sowie Lagerstätten sind mit anschließender Mähgutübertragung von geeigneter Spenderfläche zu entfernen. Vor Abriss sind die Anlagen durch einen Fachmann auf Fledermausvorkommen zu überprüfen. Ein Abriss ist nur bei Nichtbesatz zulässig. Sollten sich Hinweise auf ein Vorkommen ergeben, so sind weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen: Es erfolgt eine ein- bis zweischürige Mahd der Wiese (nicht vor 07. Juli und bis spätestens 28. Februar) mit anschließendem Abtransport des Mahdguts. Es gilt ein Verbot von Dünger- sowie Pestizideinsatz.

Weiterhin sind Nistmöglichkeiten, Fledermauskästen und Insektenhotels anzubringen.

Die Pflanzungen sind mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Der Bereich der in der Planzeichnung gekennzeichneten vorhandenen 20 kV-Leitung ist von hochwachsender Bepflanzung freizuhalten.

4.1 Hinweise: Weitere interne Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Vermeidung der Auswirkungen von Gehölzrodungen auf die Fauna

- *Gesetzliche Rodungszeiten*

Rodungsarbeiten sind auf den Zeitraum November bis Februar zu beschränken. Sind Fällungen außerhalb dieses Zeitraumes unvermeidbar, so sind zum Ausschluss der Verbotstatbestände die vorhandenen Höhlen und Spalten vor Fällung auf schlafende Fledermäuse und brütende Vögel zu überprüfen.

- *Entfernung/Abriss baulicher Anlagen*

Vor Abriss sind bauliche Anlagen durch einen Fachmann auf Fledermausvorkommen zu überprüfen. Ein Abriss ist nur bei Nichtbesatz zulässig. Sollten sich Hinweise auf ein Vorkommen ergeben, so sind weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915

Vor Beginn von Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren. Ist dies nicht möglich, ist der Erdaushub auf eine Deponie zu bringen.

4.2 Pflanzlisten

Die Pflanzlisten im Anhang sind Bestandteil des Bebauungsplans. (vgl. hierzu die Festsetzungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen im bauordnungsrechtlichen Teil)

5 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den zu erwartenden Eingriffen im Bereich des MD1 wird die innerhalb des Geltungsbereiches selbst festgesetzte landespflegerische Maßnahme M2 zu 100 % zugeordnet.

Den zu erwartenden Eingriffen im Bereich des MD2 wird die innerhalb des Geltungsbereiches selbst festgesetzte landespflegerische Maßnahme M3 zu 100 % zugeordnet.

6 Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit „L“ gekennzeichnete Fläche ist mit Leitungsrechten zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Winnweiler zu belasten. Die Rechte umfassen die Befugnis zur Verlegung und dauerhaften Unterhaltung einer unterirdischen Wasserhauptleitung einschließlich notwendiger Schachtbauwerke. Nutzungen, welche die Herstellung, Verlegung sowie Unterhaltung des Kanals beeinträchtigen können, sind unzulässig.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (GESTALTUNGSSATZUNG IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANES)

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz.

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachform und –neigung

Zulässig sind die in der Planzeichnung aufgeführten Dachformen. Für untergeordnete Gebäudeteile, Garagen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind hiervon auch abweichende Dachformen zulässig.

1.2 Materialien im Dachbereich

Für die Dacheindeckung sind ausschließlich nicht glänzende, kleinteilige Ziegel oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln gleichkommen, zu verwenden. Begrünte Dächer sind ebenfalls zulässig.

Für flache / flach geneigte Dächer, untergeordnete Gebäudeteile, Garagen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind hiervon auch abweichende Materialien zulässig.

Hinweis: Gemäß dem Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) ist für Niederschlagswasser, zwecks Versickerung im Plangebiet, das von unbeschichteten kupfer- und zinkgedeckten Flächen, die größer als 50 qm sind, abfließt, ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

1.3 Fassadengestaltung

Bauliche Anlagen dürfen nicht flächenhaft mit grellen Farben und / oder stark reflektierenden Oberflächenstrukturen gestaltet werden.

1.4 Energie- und zur Warmwassergewinnungsanlagen

Anlagen zur Energie- sowie zur Warmwassergewinnung auf dem Dach sind zulässig. Die maximale Gebäudehöhe darf durch diese Anlagen nicht überschritten werden.

2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 88 Abs.1 Nr.3 LBauO)

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftspflegerisch bzw. -gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Hierzu geeignete Pflanzen können der Pflanzliste A im Anhang entnommen werden

Im Bereich des in der Planzeichnung festgesetzten Leitungsrechts („L“) sind tiefwurzelnde Gehölze unzulässig.

- Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,7 zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

3 Einfriedungen und deren Gestaltung (§ 88 Abs.1 Nr.3 LBauO)

An öffentliche Straßenverkehrsflächen angrenzende Einfriedungen und Stützmauern sind in Form von festen Sockeln oder Mauern bis zu einer Höhe von max. 1,00 m, in Form von Zäunen oder Hecken bis 2,00 m Höhe zulässig.

4 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind nicht zulässig.

C. HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Denkmalpflege

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Geologie und Bergbau

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes Neubaugebiet "Standenbühler Straße" sowie der geplanten externen Ausgleichsfläche kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsteht erfolgt.

Boden und Baugrund:

-allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

-mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Stromversorgung

Anschlussleitungen zur Stromversorgung:

Bei der Erschließung des Baugebietes werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den

Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr / Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

Grundwasserschutz

Für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist die Verbandsgemeinde Winnweiler verantwortlich. Im dargestellten Plangebiet liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung vor.

Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe, müssen zunächst in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

Denkmalzone

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich die Denkmalzone „Jüdischer Friedhof“, Untere Mühle, mit ihrer original erhaltenen Umfassungsmauer.

Denkmalzonen (§ 5 DSchG) genießen Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann.

Lt. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG darf eine bauliche Anlage in der Umgebung eines Kulturdenkmals nur mit denkmalrechtlicher Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.

Lt. § 9 Abs. 6 BauGB wird die Denkmalzone „Jüdischer Friedhof“ in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Entwässerung

Auszug aus der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Winnweiler vom 14.07.2016:

„§16 Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere

- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- b) Mulden-Rigolen-Systeme
- c) Teiche mit Retentionszonen
- d) Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) (...)“

E. PFLANZLISTEN GEMÄß FACHBEITRAG NATURSCHUTZ UND PFLANZSCHEMATA-VORSCHLÄGE

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend.

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen. Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) ist zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

<i>Bäume (ausgenommen Obstbäume):</i>		<i>Beerenobststräucher:</i>	
- sehr stark wachsende Bäume:	4,00 m	- Brombeersträucher	1,00 m
- stark wachsende Bäume	2,00 m	- alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
- alle übrigen Bäume	1,50 m	<i>Hecken:</i>	
<i>Obstbäume:</i>		- Hecken bis zu 1,0 m Höhe	0,25 m
- Walnuss sämlinge	4,00 m	- Hecken bis zu 1,5 m Höhe	0,50 m
- Kernobst, stark wachsend	2,00 m	- Hecken bis zu 2,0 m Höhe	0,75 m
- Kernobst, schwach wachsend	1,50 m	- Hecken über 2,0 m Höhe	einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m
<i>Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher):</i>			
- stark wachsende Sträucher	1,00 m		
- alle übrigen Sträucher	0,50 m		

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

Pflanzliste A: Maßnahme M1 / Maßnahme M2 / Maßnahme M3

Bäume

Pflanzqualität: Stammumfang 16-18 cm, mit Ballen

<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus floribunda</i>	Zier-Apfel
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus salicifolia</i>	Weidenblättrige Birne
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rosa spinosissima</i>	Bibernellrose
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Aufstellungsvermerk

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Steinbach am Donnersberg

durch **BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB**

Dipl. Ing. Peter Riedel - Stadtplaner

Dipl.-Umweltw. Charlotte Köhler

Kaiserslautern, 29.01.2018